

Rede
von Frau Ingrid Fischbach MdB
CDU/CSU- Bundestagsfraktion
im Deutschen Bundestag
am 13. November 2008

TOP 38

2./3. Lesung des von den Fraktionen CDU/CSU und SPD sowie der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Drs: 16/9415, 16/10118, 16/10689-

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Herr Staatssekretär,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

ohne wenn und aber: das Elterngeld ist ein Erfolgsmodell!!!

Das sagt nicht nur der Bericht über die Auswirkungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, den das Parlament nun vorliegen hat, nein, die Eltern sagen es selber. Und wer ist besser geeignet, das zu beurteilen, als die Betroffenen?

Das Elterngeld hat annähernd 100 Prozent der Familien in Deutschland erreicht, deren Kinder im ersten Quartal 2007 geboren wurden. Damit stärken wir die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Durch die Inanspruchnahme der Partnermonate ermöglichen wir insbesondere Vätern, mehr Zeit mit ihren Kindern zu verbringen.

Haben vor Einführung des Elterngeldes lediglich 3,5 Prozent der Väter Elternzeit in Anspruch genommen, liegt der Anteil der Väter, deren Elterngeldanträge für Kinder bewilligt wurden, die von Anfang Januar 2007 bis Ende März 2007 geboren wurden, bei knapp 16 Prozent.

Die aktuelle Studie der Bertelsmann Stiftung „Wege in die Vaterschaft“ macht zudem deutlich:

1. Junge Männer wollen Familie. Sie wollen Kinder. Mehr als neun von zehn der befragten kinderlosen Männer sagen

Ja zu Kindern. Allerdings, und das spricht für das verantwortungsbewusste Denken junger Männer: 95,5 Prozent der befragten Männer sehen es als ihre Aufgabe an, der Familie ein Heim bieten zu können. Dabei ist die wichtigste Voraussetzung für die Vaterschaft, eine Familie ernähren zu können. Deshalb war für nahezu ein Drittel (57,2%) der potenziellen Väter klar, ein Kind solle erst dann kommen, wenn es die finanzielle Seite zulässt.

2. Die Bertelsmann Studie hat aber auch gezeigt, dass neben einer finanziellen Grundlage für viele Väter auch wichtig ist, später Zeit für das Kind zu haben und sich an der Betreuung zu beteiligen.

Durch das Engagement der Väter bei der Betreuung der Kinder profitieren sowohl Kind als auch Vater, denn nur so kann eine echte Bindung entstehen. Aber auch Mütter profitieren davon, weil die Väter endlich ihren Beitrag dazu leisten, den Müttern den Rücken frei zu halten, in das Berufsleben zurückkehren zu können.

Die Ergebnisse der Evaluation zum Elterngeld zeigen es ganz deutlich:

Fast jede zweite Mutter gab bei den Befragungen an, nach weniger als anderthalb Jahren wieder erwerbstätig zu sein. Auch sind viele Mütter mit ihrer beruflichen Planung (39%) zufrieden.

Um die positiven Effekte des Elterngeldes jedoch noch weiter

zu stärken, nimmt der aktuelle Gesetzentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vor der Debatte des Evaluationsberichtes Änderungen vor, deren Notwendigkeit bereits jetzt deutlich wurde.

Neben der Einführung eine Mindestbezugsdauer von zwei Monaten und der Einführung einer sogenannten Elternzeit für Großeltern bei minderjährigen Eltern beinhaltet der Gesetzentwurf auch die Möglichkeit für Eltern, den ursprünglich gestellten Elterngeldantrag- auch ohne Begründung- einmalig ändern zu können. Außerdem wird für Wehr- und Zivildienstleistende eine Erweiterung des maßgeblichen Bemessungszeitraums vorgesehen.

Die Änderungen, auf die im Folgenden näher eingehen möchte, können nach der Zustimmung des Bundesrates zum 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Besonders am Herzen lag uns die noch ausstehende Regelung für Eltern, die ihre Enkelkinder betreuen und erziehen. Die Neuregelung sieht vor, dass Grosseltern in diesen besonderen Fällen auch Elternzeit beanspruchen können. Für den Anspruch auf Freistellung von der Arbeit müssen bei diesen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch die grundsätzlich für den Elternzeitananspruch geltenden Voraussetzungen (z.B. Leben in einem Haushalt) vorliegen.

Sinn und Zweck der Regelung ist die mögliche Unterstützung

von Eltern bei der Betreuung und Erziehung ihres Kindes durch die Großeltern, wenn ein Elternteil minderjährig ist oder als junger Volljähriger die Schule besucht bzw. eine Ausbildung absolviert und noch höchstens zwei Jahre bis zum regulären Abschluss braucht.

Da Eltern nach dem Grundgesetz bis zur Volljährigkeit ihres Kindes das Recht und die Pflicht haben, sich um das Wohl ihres Kindes zu sorgen und ihr Kind zu unterstützen, knüpft die Vorschrift in der ersten Variante an die Minderjährigkeit der Eltern bzw. eines Elternteils des neugeborenen Kindes an. Minderjährige Eltern sind in der Regel noch schulpflichtig bzw. befinden sich in der Ausbildung. Die Regelung soll es ihnen ermöglichen, die aktuell angestrebte schulische oder berufliche Ausbildung abzuschließen. Die Großeltern können den jungen Eltern und ihrem Enkelkind helfen, die zunächst oft schwierige Situation im Anschluss an eine „Teenager-Schwangerschaft“ zu bewältigen. Auswirkungen dieser in der Lebenswirklichkeit üblichen familiären Unterstützung können so abgemildert werden.

Obwohl junge volljährige Eltern selbst nicht mehr unter elterlicher Sorge stehen, sind ihre Lebensumstände oft mit denen minderjähriger Eltern vergleichbar. Daher soll in der zweiten Variante jungen Volljährigen die Möglichkeit eröffnet werden, ihre vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnene schulische oder berufliche Ausbildung ohne erhebliche Verzögerung fortzusetzen und abzuschließen. Hiermit kann

eine wesentliche Voraussetzung für den Einstieg in das Berufsleben geschaffen werden, damit die Eltern ihre wirtschaftliche Existenz in den Folgejahren sichern können. Um die Interessen der jungen Eltern bzw. der Großeltern und die der Arbeitgeber angemessen zu berücksichtigen, wird der für die Elternzeit der Großeltern nutzbare Zeitraum auf die letzten beiden Ausbildungsjahre des anspruchsvermittelnden Elternteils bezogen. Anderenfalls würde auch der besonderen Konstellation bei „Teenager-Schwangerschaften“ sachlich nicht mehr hinreichend Rechnung getragen. Allen Beteiligten wird in dieser Situation so eine reale Chance geboten, im Hinblick auf die Absicherung der Lebenssituation der jungen Familie zusammenzuwirken.

Im Interesse eines zügigen Ausbildungsabschlusses wird aber durch die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten alternativ den Auszubildenden die Möglichkeit eröffnet, den Großeltern einen Anspruch auf Elternzeit zu vermitteln, wenn keiner der Elternteile selbst Elternzeit in Anspruch nimmt. In diesem Fall können die Großeltern die Rolle des minderjährigen Elternteils oder wegen seiner fortgesetzten Ausbildung eingeschränkten Elternteils übernehmen. Insgesamt gesehen bleibt es aber bei dem mit dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz intendierten Grundsatz, dass Eltern sich der Betreuung ihrer Kinder vorrangig selbst widmen sollen. Dem entspricht auch, dass die Eltern, nicht aber die Großeltern, Elterngeld in Anspruch nehmen können. Auszubildende, die ihre Ausbildung fortsetzen, gelten nach § 1 Abs. 6 BEEG als

nicht voll erwerbstätig und können bei Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen Elterngeld beanspruchen.

Der Anspruch der Großeltern auf Elternzeit setzt wie bei allen anderen Elternzeitberechtigten nach § 15 Abs. 1 BEEG voraus, dass die oder der Anspruchsberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt lebt und das Kind selbst betreut und erzieht. Es wird nicht vorausgesetzt, dass der anspruchsvermittelnde Elternteil ebenfalls mit im Haushalt der Großeltern lebt. Die Großelternanteile haben bei Vorliegen aller entsprechend erforderlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, sich die Betreuung ihres Enkelkindes zu teilen und gleichzeitig ihrer Beschäftigung in Teilzeit nachzugehen und so die Bindung an das Unternehmen aufrechtzuerhalten.

Weil die Nutzung der Partnermonate an den Wegfall vor der Geburt des Kindes erzielten Erwerbseinkommens gebunden ist, eröffnet die bisherige Regelung in § 4 BEEG unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten je nachdem, ob vor der Geburt beide Eltern oder nur ein Elternteil Erwerbseinkommen erzielt haben. Waren beide Elternteile vor der Geburt erwerbstätig, erfüllt schon die Mutter die Voraussetzung der Partnermonate und der Vater könnte auch einen einzelnen Elterngeldmonat in Anspruch nehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht hier eine Änderung insofern vor, als dass wir nun eine einheitliche Mindestbezugsdauer von zwei Monaten für alle Eltern

vorsehen, die Elterngeld in Anspruch nehmen möchten.

Mit dieser Änderung wird eine intensivere Bindung auch des zweiten Elternteils zum Kind unterstützt. Vätern wird gegenüber Dritten die Entscheidung erleichtert, sich mehr Zeit für ihr Kind zu nehmen. Die Flexibilität des Elterngelds bleibt bestehen, da die Elterngeldmonate auch weiterhin nicht am Stück genommen werden müssen, sondern frei auf den Zeitraum der ersten 14 Lebensmonate des Kindes verteilt werden können.

Gesetzlich geregelt war bisher, dass der Antragsteller einmal – in besonderen Härtefällen – den Antrag auf Elterngeld ändern können.

Die Praxis hat jedoch zeigt, dass es weitere Fälle gibt, in denen eine Änderung des Elterngeldantrags für die Familie wichtig sein kann, z. B. der plötzliche Erhalt eines Arbeitsplatzes.

Zukünftig soll deshalb der Antrag auf Elterngeld auch ohne Angabe von Gründen einmal geändert werden können. Der Verzicht auf eine Begründung erhöht die Flexibilität für die Eltern und entlastet die Verwaltung von einer Begründungsprüfung. Die Möglichkeit einer einmaligen weiteren Änderung im besonderen Härtefall, wie z. B. der Tod eines Elternteils oder eine plötzlich auftretende schwere Krankheit, bleibt unberührt.

Die Änderung ist wie die erste Antragstellung für drei Monate rückwirkend möglich.

Eine weitere Änderung, die wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vornehmen werden, betrifft die Arbeitgeberbescheinigung. Durch die Änderung wird die Regelung zur Arbeitgeberbescheinigung den entsprechenden Regelungen im Unterhaltsvorschussgesetz und im Bundeskindergeldgesetz angepasst.

Die Änderung sieht vor, dass der Arbeitgeber - soweit erforderlich - der zuständigen Behörde eine Bescheinigung über Arbeitslohn, Steuern und Sozialabgaben auszustellen hat, und nicht wie bisher diese dem Arbeitnehmer ausstellen muss.

Eine letzte Änderung, auf die ich gerne eingehen möchte, betrifft die Wehr- und Zivildienstleistenden.

Der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz und dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes sowie der Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz haben ihre besondere rechtliche Grundlage im Wehrverfassungsrecht. Sie sind mit besonderen Einschränkungen auch hinsichtlich der Berufsausübungsfreiheit verbunden. Wehr- und Zivildienstzeiten sollen und dürfen natürlich daher nicht zu einem Nachteil bei der Berechnung des einkommensabhängigen Elterngelds führen. Da sich die Höhe des Elterngelds, soweit es 300 Euro überschreitet, nach der Höhe des im Bemessungszeitraum vor der Geburt des Kindes erzielten steuerpflichtigen Erwerbseinkommens berechnet, kann das nach der Geburt des Kindes zustehende Elterngeld durch im Bemessungszeitraum liegende Wehr- und

Zivildienstzeiten ohne entsprechendes Erwerbseinkommen verringert werden.

Diesen Nachteil wollen wir nun ausgleichen, indem die betroffenen Monate - wie in den Fällen schwangerschaftsbedingter Erkrankung - aus dem Bemessungszeitraum herausgenommen und durch weiter in der Vergangenheit liegende Monate ersetzt werden.

Meine Damen und Herren, das Elterngeld ist und bleibt ein Erfolg. Das zeigen die Umfragen der Evaluation und das zeigt die ansteigende Geburtenrate. Im vergangenen Jahr sind laut Statistischem Bundesamt 12.000 Kinder mehr geboren worden als im Vorjahr 2006. Dies zeigt, dass die von der Bundesregierung getroffenen familienpolitischen Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten und somit Maßnahmen sind, die den Wünschen und Bedürfnissen vieler Familien entsprechen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!